

Zusammenfassung der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anlässlich der Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken

01.01.2019

Name des Dokuments	Alter Inhalt	Neuer Inhalt
<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr</p>	<p>13. Schutz der Einlagen 13.1 Einlagensicherungssystem Die Bank ist dem niederländischen Einlagensicherungssystem (Depositogarantiestelsel) angeschlossen. Das Einlagensicherungssystem ist im niederländischen Gesetz „Wet op het financieel toezicht“ geregelt. Gesichert werden alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nähere Informationen hierzu, insbesondere zu dem geschützten Personenkreis und zum Sicherungsumfang, sind auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der Bank unter www.moneyou.de abrufbar. Derzeit beträgt der gesicherte Betrag 100.000 Euro pro Einzelkunde.</p> <p>13.2 Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>13 Schutz der Einlagen 13.1 Einlagensicherungsfonds 13.1.1 Schutzzumfang Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.</p> <p>Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.</p> <p>Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.</p> <p>13.1.2 Sicherungsgrenzen Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 250.000 €. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.</p> <p>13.1.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>13.1.4 Forderungsübergang Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen</p>

		<p>Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.</p> <p>13.1.5 Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Moneyou Fondsanlage und Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr</p>	<p>13. Schutz der Einlagen 13.1 Einlagensicherungssystem Die Bank ist dem niederländischen Einlagensicherungssystem (Depositogarantiestelsel) angeschlossen. Das niederländischen Gesetz „Wet op het financieel toezicht“ geregelt. Gesichert werden alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nähere Informationen hierzu, insbesondere zu dem geschützten Personenkreis und zum Sicherungsumfang, sind auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der Bank unter www.moneyou.de abrufbar. Derzeit beträgt der gesicherte Betrag 100.000 Euro pro Einzelkunde.</p> <p>13.2 Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>13 Schutz der Einlagen 13.1 Einlagensicherungsfonds 13.1.1 Schutzzumfang Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.</p> <p>Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.</p> <p>Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.</p> <p>13.1.2 Sicherungsgrenzen Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 250.000 €. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.</p> <p>13.1.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>13.1.4 Forderungsübergang Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen</p>

		<p>Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.</p> <p>13.1.5 Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Preis- und Leistungsverzeichnis Moneyou Tages- und Festgeld	<p>6. Einlagensicherung Die Bank ist dem niederländischen Einlagensicherungssystem Depositogarantiestel angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sowie den Webseiten der niederländischen Zentralbank De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der Bank unter www.moneyou.de. Derzeit beträgt der gesicherte Betrag 100.000 Euro pro Einzelkunde.</p>	<p>6. Einlagensicherung Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem „Collectieve Garantieregeling“ angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Moneyou Tages- und Festgeld sowie den Webseiten der niederländischen De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der ABN AMRO unter www.moneyou.de.</p>
Preis- und Leistungsverzeichnis Moneyou Fondsanlage	<p>7. Einlagensicherung Die Bank ist dem niederländischen Einlagensicherungssystem Depositogarantiestel angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sowie den Webseiten der niederländischen Zentralbank De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der Bank unter www.moneyou.de. Derzeit beträgt der gesicherte Betrag 100.000 Euro pro Einzelkunde.</p>	<p>7. Einlagensicherung Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem „Collectieve Garantieregeling“ angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Moneyou Fondsanlage sowie den Webseiten der niederländischen De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der ABN AMRO unter www.moneyou.de.</p>
Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Depotverträgen	<p>Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung Gemäß Nummer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank dem niederländischen Einlagensicherungssystem (Depositogarantiestel) angegeschlossen</p>	<p>Hinweise zum Bestehen einer gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung ABN AMRO ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem „Collectieve Garantieregeling“ angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Moneyou Fondsanlage sowie den Webseiten der niederländischen De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der ABN AMRO unter www.moneyou.de.</p>
Fernabsatzinformationen	<p>1.9 Einlagensicherungsfonds Gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank dem niederländischen Einlagensicherungssystem (Depositogarantiestel) angegeschlossen.</p>	<p>1.9 Einlagensicherungsfonds ABN AMRO ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem „Collectieve Garantieregeling“ angegeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und der geschützte Personenkreis ergeben sich aus Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Moneyou Tages- und Festgeld sowie den Webseiten der niederländischen De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl und der ABN AMRO unter www.moneyou.de.</p>

<p>Informationsbogen für den Einleger</p>	<p>mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.</p>	<p>mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen zu Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und dem geschützten Personenkreis finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung sowie unter Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für MoneyouGo und Nummer 13 der AGB für Moneyou Tages- und Festgeld bzw. Nummer 13 der AGB für die Moneyou Fondsanlage.</p>
---	--	---